



13318

# Revidirte Statuten

der Sterbecasse:

## Die erneuerte Freundschaft.

von der General-Versammlung der Mitglieder der Sterbecasse am 20. Juni 1864.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
~~182387~~

A. 723

1864

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1864.

1407

Revisierte Statuten

der Schiffer:

Die vereinigte Schiffergesellschaft

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. Juni 1864.

*[Faint purple stamp with illegible text and a handwritten number 12258]*

Est.A

Tortu Riikliku Ülikeoli  
Reamatukogu

23598

*[Faint handwritten text]*

*[Faint printed text]*

*[Faint printed text]*

## Einleitung.

Wenn schon mit reichen Besitzthümern versehene Familien nicht zu jeder Zeit baare Summen im Hause haben, so trifft dieser Fall noch mehr solche Familien, die hauptsächlich von dem durch die Thätigkeit des Familienhauptes gewonnenen Erwerbe leben! — Ereignen sich nun Sterbefälle in solchen Häusern — besonders wenn die Familienhäupter selbst die Opfer des Todes werden — zu einer Zeit, wo eben kein baares Geld oder leicht in Geld umzusetzende Werthzeichen im Hause sind, so trifft die Hinterbliebenen in ihrem Kummer noch die Sorge um die Herbeischaffung der Geldmittel zur Bestattung ihrer geliebten Abgeschiedenen, und nicht selten sind durch Mangel an Geldmitteln für diesen Zweck Familien in die dringendste Noth versetzt worden.

In solcher Veranlassung traten Männer in bestimmten Kreisen zusammen, indem sie sich verpflichteten, bei Sterbefällen in ihren geschlossenen Kreisen durch Zusammenlegung festgesetzter Beiträge eine bestimmte Summe zusammenzubringen, um mittelst derselben dem Sterbehause, zur Befreiung etwaniger Noth, brüderlich die Hand zu reichen.

Im Jahre 1814 bildeten 230 Männer einen solchen Kreis, der seitdem vielen Familien Trost und Stütze in schwerer Bedrängniß gewesen ist und noch heute, segensreich fortwirkend, unter dem Namen „Die erneuerte Freundschaft“ besteht.

Nachdem die für diesen Kreis zuerst verfaßten Statuten 1823 umgearbeitet, 1832 dazu einige Zusätze gemacht und 1835 eine neue Revision vorgenommen worden, erscheint

gegenwärtig, durch die veränderten Zeitverhältnisse und die gewonnenen Erfahrungen, eine neue Umarbeitung der Bestimmungen von 1835 nothwendig.

Nachdem die für nöthig befundenen Abänderungen der Statuten, zufolge Beschlusses der General-Versammlung, von einer dazu erwählten Commission zusammen mit den Vorstehern berathen, vom Comité auf das Sorgfältigste beprüft und darauf genehmigt, — sind dieselben mit den übrigen unverändert gebliebenen §§. des alten Statuts von den Vorstehern zu einem Ganzen zusammengestellt worden.

Zugleich ist hierbei die Absicht, den 50jährigen Zeitabschnitt des Bestehens der Gesellschaft mit der Einführung dieser revidirten Statuten zu bezeichnen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### Zweck der Verbindung und Mittel zur Erreichung desselben.

#### § 1.

Der Grundgedanke zu dieser aus 230 Mitgliedern bestehenden und möglichst vollzählig zu erhaltenden Verbindung ist: gegenseitige brüderliche Hilfe durch Geldmittel, bei Sterbefällen im eignen Kreise. — Zu diesem Ende haben sich die gegenwärtigen Mitglieder verpflichtet, sowie jedes neu eintretende Mitglied dieselbe Verpflichtung zu übernehmen hat, bei jedem in der Grenze der betreffenden §§. vorkommenden Sterbefalle fünfzig Ropelen zur Vereinscasse beizusteuern, um gemeinschaftlich die Summe von Einhundert und fünfzehn Rbln. zusammenzubringen. — Von dieser Summe sind beim Ableben einer jeden nach § 26 zum Kreise gehörenden Person Einhundert Rbl.

an das Sterbehauſ zu zahlen; die übrigen fünfzehn Rbl. aus der zusammengebrachten Summe aber ſollen, nachdem daraus die Koſten der Administration beſtritten worden, mit Zuziehung der im § 19 beſtimmten Eintrittsgelder, zu einem Fond angeſammelt werden, deſſen Zweck ſein ſoll, etwanige Ausfälle zu decken und die Zahlung der Sterbequoten für die zu einem beſondern Kreiſe nach § 39 als Ehrenmitglieder verzeichneten älteſten Mitglieder der Verbindung zu beſtreiten. Für dieſe wird alſo auch, ſobald nach § 40 die Zahl derſelben zu dem angeſammelten Fond in ein richtiges Verhältniß geſetzt ſein wird, keine Einſammlung von Beiträgen mehr erforderlich ſein. Die Ehrenmitglieder ſollen das Bewußtſein haben, daß ſie den zu den Beiträgen verpflichteten Mitgliedern nicht eine Laſt ſind, ſondern in dem angeſammelten Fond, gleichſam als in einer Sparbüchſe, ihren nachbleibenden Angehörigen den geſetzlich beſtimmten Antheil hinterlaſſen, der ſofort und unweiſerlich bei ihrem Ableben auszufehren iſt.

Als Neben Zweck ſoll die durch freiwillige Beiträge gebildete Unterſtützungſcaſſe, deren Vervollſtändigung auch fernerhin dem Wohlthätigkeitsſinne der Mitglieder anheimgegeben iſt, verwendet werden, um denjenigen Mitgliedern, die ohne eignes Verſchulden in die Lage verſetzt werden, ihre eingegangene Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge nicht erfüllen zu können, eine Unterſtützung in der Form einer Donation oder auch leihweiſe zu bieten.

## II. Organisation des Vereins und darauf bezügliche Bestimmungen.

### A. Ordnung der Wahlen und Befugnisse der Gewählten.

#### 1. Der Vorstand.

##### § 2.

Zur Leitung der Angelegenheiten des Vereins sind aus der Zahl der activen Mitglieder (siehe § 22) drei Administratoren oder Vorsteher zu erwählen, zugleich mit einem Vorsteher=Substituten, dessen Verpflichtung ist, im Falle einer der drei Vorsteher an der Führung seines ihm zugewiesenen Geschäfts verhindert werden sollte, in Stelle desselben einzurücken. — Im Falle des Ablebens oder anderweitiger dauernder Behinderung eines Vorstehers ist sofort eine Neuwahl zu veranstalten, die stellvertretend gilt, bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Abgegangene erwählt worden war.

##### § 3.

Die Wahl der Vorsteher besorgt das Verwaltungs=Comité (siehe § 10) und es gilt ordnungsmäßig jede Wahl derselben auf drei Jahre. Die erforderlichen Neuwahlen aber sind so zu ordnen, daß, indem jedes Jahr der Älteste im Amte aus demselben scheidet, auch jedes Mal nur eine Neuwahl stattfindet und demgemäß stets zwei mit dem Geschäftsgange vertraute Männer in der Verwaltung bleiben.

Die aus der Verwaltung Ausscheidenden können wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet die Wahl anzunehmen.

##### § 4.

In der Geschäftsführung haben die Vorsteher, nach eigner Uebereinkunft, sich in der Art zu theilen, daß einer

von ihnen die Cassé und die Leitung der davon untrennbaren Geschäfte, wie solche in den betreffenden §§. angegeben sind, nebst der Führung der dazu gehörenden Bücher, übernimmt; ein Anderer übernimmt die Führung der Protocollé; dem Dritten fällt die Controllirung zu, indem er die vom Cassaführenden zum Depot aufzugebenden Eincassirungen (siehe § 29) zu controliren und die Quittungen auszusprechen hat.

Der Substitut ist von allem in der Administration Vorgefallenen möglichst zu unterrichten, damit bei seinem etwa erforderlichen Eintritt in die Verwaltung ihm die zu übernehmenden Geschäfte nicht fremd sind.

§ 5.

Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl, ohne legale Gründe, ablehnen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Verbindung und des Verlustes aller Einzahlungen, sowie der durch dieselben erworbenen Rechte; das neu erwählte Verwaltungsglied aber ist durch die andern Glieder mit dem ganzen Getriebe der Verwaltung bekannt zu machen und in seine specielle Branche einzuführen.

§ 6.

Die Einführung der neuen Verwaltungsglieder soll ordnungsmäßig innerhalb 14 Tagen nach dem Stiftungstage, nachdem auch die Revision der Bücher (siehe § 12) beendet und deren Richtigkeit attestirt ist, geschehen. Bei stellvertretender Wahl jedoch muß der neu Erwählte sofort eingeführt werden, wobei derselbe verpflichtet ist, etwaige Mängel, die er in der Verwaltung entdecken sollte, zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Wichtigkeit solcher Mängel ist entweder sofort das Comité zu berufen und

dessen Entscheidung einzuholen, oder, wo die Sache nicht dringlich ist, am Jahresschluß zu berichten. — Für absichtliches Verschweigen solcher Mängel sind die Vorsteher verantwortlich; — dagegen sind sie für Mängel aus früherer Zeit, über welche die Revision bereits stattgefunden und die Richtigkeit attestirt ist, nicht mehr verantwortlich (vgl. § 12).

§ 7.

Die Vorsteher sind im Allgemeinen solidarisch verantwortlich, wengleich jeder derselben für seine Geschäftsbranche vorzugsweise zu verantworten hat. Für die Cassé verantwortet der Cassaführer allein, bloß bis zum Betrage von 400 Rbln., über die er zur Auszahlung der Beerbigungsquoten zu verfügen haben muß. Alle Gelder über diesen Betrag sind möglichst in sichern, zinstragenden Werthpapieren anzulegen, und in einem, mit dem Namen der Gesellschaft und mit drei verschiedenen Schlüssern versehenen eisernen Kasten an einem sichern Orte aufzubewahren. Jeder der Vorsteher hat einen der drei Schlüssel zu führen, zusammen aber bestimmen sie den gesicherten Aufbewahrungsort, für dessen Wahl sie verantwortlich sind, wenn nicht etwa das Comité von sich aus sichernde Bestimmungen treffen will.

Jährlich haben die Vorsteher Rechenschaft über die Verwaltung im Comité abzulegen, und der General-Versammlung (siehe § 12 und 13) zu berichten.

§ 8.

Wo Entscheidungen der Vorsteher nothwendig sind, müssen dieselben auf den klaren Wortlaut der betreffenden Punkte der Statuten begründet sein. Wo eine Auslegung oder Präcisirung derselben nothwendig ist, muß diese dem Verwaltungs-Comité überlassen werden, das auch in allen

Fällen, wo Beschwerden der Mitglieder über die Vorsteher in der Ausübung ihrer Amtsfunctionen vorkommen, nach § 42 zu entscheiden hat.

## 2. Das Comité.

### § 9.

Aus der Zahl der activen Mitglieder sind zwanzig Vertrauensmänner erwählt, deren Versammlungen — in welchen die Vorsteher, sowie deren Substitut, mit Stimme haben und der Cassaführer den Vorsitz führt — die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten bilden und deren Entscheidungen für alle Glieder des Vereins, mit Beziehung auf § 42, als inappellabel gelten. — Selbstverständlich ist, daß wo Handlungen der Vorsteher zur Beurtheilung vorliegen, diese keine Stimme bei der Entscheidung haben; der Protocollführende aber ist verpflichtet, alle Entscheidungen nach ihrem Wortlaute im Protocollbuche zu verzeichnen und, wo es nöthig erscheint, ist die Richtigkeit der Protocolle durch die Unterschrift von drei Comitégliedern zu bestätigen.

In Fällen, wo die Vorsteher nicht mitstimmen, erwählt das Comité aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

### § 10.

Aus dem Comité scheiden jährlich die drei ältesten Mitglieder desselben — wo nicht bereits aus natürlichen Gründen Lücken entstanden waren — und an Stelle der Ausgeschiedenen sind neue Glieder aus der Zahl der activen Mitglieder zu erwählen, wobei auf den jährlich ausscheidenden Vorsteher besonders Rücksicht zu nehmen ist, da dessen Erfahrungen in der Verwaltung den Interessen des Vereins nützlich werden können.

Diese Wahlen besorgt das Comité selbst, gleichwie auch

die Wahlen der Vorsteher, und die Annahme der Wahl kann nur bei legalen Gründen abgelehnt werden. Denjenigen Mitgliedern des Comité's jedoch, die, ehe sie nach obiger Bestimmung die Zeit des Austritts erreicht, in die Ehrenmitgliedschaft übergeführt werden, ist es erlaubt, ohne andere Gründe auszuscheiden, da sie nach § 41 von allen Lasten und Verpflichtungen gegen die Stiftung befreit sein sollen; daher denn auch bei der Vorsteherwahl darauf Rücksicht zu nehmen ist.

Uebernehmen Ehrenmitglieder aber freiwillig auf die Bitte des Comité's ein Amt, so haben sie auch allen Verpflichtungen desselben sich gewissenhaft zu unterziehen.

#### § 11.

Das Comité kann, außer der Jahres-Versammlung, zu Anfang des October=Monats, zu jeder Zeit, wenn die Geschäfte solches erfordern, zusammenberufen werden und ist beschlußfähig, wenn, außer den Vorstehern, zehn Mitglieder anwesend sind. Bei einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben.

Ungerechtfertigtes Wegbleiben von der Versammlung ist selbst von Ehrenmitgliedern, wenn sie freiwillig als Mitglieder des Comité's verblieben, mit 1 Rbl. zum Besten der Unterstützungscasse zu büßen.

#### § 12.

In der ordnungsmäßigen Jahres-Versammlung, die zu Anfang des October=Monats zusammenberufen ist, hat das Comité die Rechenschaft der Vorsteher über alles im Laufe des Jahres in der Verwaltung der Angelegenheiten der Stiftung Vorgefallene einzufordern und zur Überprüfung dieser Rechenschaft drei Revidenten zu erwählen,

die dieses Geschäft binnen acht Tagen zu beenden haben. — Ergeben sich dabei Mängel, so sind diese zurecht zu stellen oder, wenn nöthig, sofort einer neuen Comité-Versammlung vorzulegen. Im Falle der Richtigkeit aber bestätigen die Revidenten dieselbe mit ihrer Unterschrift, und übernehmen damit die Verantwortlichkeit für den ihnen zur Revision übertragenen Zeitraum (vgl. § 6). Ferner hat das Comité die sonstigen vorliegenden Geschäfte zu erledigen, namentlich die nöthigen Wahlen zu veranstalten, über die Zusammenberufung der General-Versammlung und die Feier des Stiftungstages zu bestimmen.

## **B. Die General-Versammlung und die Feier des Stiftungstages betreffende Bestimmungen.**

### § 13.

Jedes Jahr, am Schlusse des October-Monats, sind zu einer bequemen Stunde alle activen Mitglieder, sowie auch die Ehrenmitglieder, durch gedruckte Karten einzuladen; außergewöhnliche General-Versammlungen aber werden durch die Tagesblätter bekannt gemacht.

In der Jahres-Versammlung haben die Vorsteher Alles, was im Kreise des Vereins vorgefallen ist, zu berichten und die Bücher zur Einsicht eines jeden Mitgliedes vorzulegen. Gleichermassen hat das Comité über den Befund bei der Revision (nach § 12) Bericht zu erstatten, worauf jedes Mitglied das Recht hat, sowohl auf diese Berichte bezügliche, als auch andere Anträge im Interesse des Vereins zu stellen.

Solche Anträge sind, nach vorläufiger Besprechung in der General-Versammlung, dem Comité zur Beprüfung zu überweisen und kommen dann mit einem Gutachten desselben

in der nächsten General-Versammlung zur definitiven Entscheidung.

§ 14.

Nachdem alle Geschäfte des Tages abgethan sind, vereinigen sich die versammelten Mitglieder, wenn dem nichts entgegen steht, zu einem geselligen Kreise, um den Tag, der als Stiftungstag gilt, festlich zu beschließen, wobei auch Fremde, die sich nach § 16 zur Gesellschaft qualificiren, durch Mitglieder eingeführt, Theil nehmen können.

Ueber die Feier und die Art derselben, so wie die Größe der für dieselbe aufzuwendenden Kosten, bestimmt das Comité und soll hier nur angedeutet werden, daß dabei möglichst auf Deconomie Rücksicht zu nehmen ist, ohne durch zu farge Bewilligung der Gemüthlichkeit Eintrag zu thun. — Der im Voraus zu veranschlagende Kostenbetrag ist den activen Mitgliedern — mit Ausschluß der Frauen, die am Feste nicht theilhaftig sind — im Depôt-Conto in Rechnung zu stellen. Ehrenmitglieder und provisorische Mitglieder, insofern sie an der Feier des Festes Theil zu nehmen wünschen, haben Tages zuvor für den festgestellten Preis Billete zu lösen, gleichwie solche Billete auch für die durch Mitglieder eingeführten Candidaten und Fremde zu lösen sind. Etwanige Ergänzungskosten sind aus dem angesammelten Fond zu decken.

§ 15.

Die zur würdigen, aber zugleich möglichst gemüthlichen Feier nöthigen Anordnungen haben die Vorsteher, in Anleitung der vom Comité darüber gefaßten Beschlüsse, zu treffen und die Ordnung zu leiten und zu überwachen; sonst ist noch bei dieser Feier eine Einsammlung freiwilliger Gaben zur Unterstützungscasse zu veranstalten, wie solche Gaben

für denselben Zweck auch bei jeder andern Gelegenheit entgegengenommen werden können.

### C. Ordnung bei der Aufnahme der Mitglieder und darauf bezügliche Bestimmungen.

#### § 16.

Damit die fest begrenzte Zahl der activen Mitglieder stets vollzählig erhalten werde, wird jedes Mitglied, sowohl im eignen, als dem gemeinschaftlichen Interesse, es für eine Pflicht zu halten haben, in seinem Bekanntenkreise dahin zu wirken, daß achtbare Männer sich zum Eintritt in die Verbindung veranlaßt fühlen. — Zur Aufnahme aber qualificiren sich: Männer adeligen Standes, Gelehrte, Civilbeamte, Kaufleute, Handlungscommis, Gutsbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Gewerkmeister, zugleich mit ihren Ehefrauen und Schwestern (nach § 17), im mündigen Lebensalter bis zu 45 Jahren, bei gesunder Körperconstitution und sittlichem Lebenswandel. Ihre Aufnahme erfolgt in drei Abstufungen:

#### § 17.

1) Candidaten. Die Anmeldung derselben muß beim cassaführenden Vorsteher durch ein Mitglied geschehen.

Ersterer hat, wenn die Angaben dem vorhergehenden § entsprechend sind, die Tauf- und Familiennamen, Rang, Stand, Geburtsjahr und Geburtsort der Angemeldeten, auch ihre Ehefrauen mit allen angeführten Umständen, zugleich mit dem Namen des Proponenten und dem Datum der Anmeldung, in das Candidatenbuch einzutragen. Unverheiratheten ist es gestattet, statt der fehlenden Frau, eine unverheirathete leibliche oder Stieffchwester eintragen zu lassen, die jedoch nicht über 40 Jahre alt sein darf, unter

Vorbehalt der für sie besonders geltenden Bestimmungen in nachfolgenden Paragraphen.

Frauen, die den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, zu alt oder kränklich sind, können nicht angenommen werden, wengleich der Mann entsprechend befunden wird.

### § 18.

Die Vorsteher haben gemeinschaftlich die nach vorigem § eingetragenen Angaben zu bepröfen und, wo es nöthig erscheint, die erforderlichen Zeugnisse, namentlich über das Alter, den Gesundheitszustand und Lebenswandel einzufordern. — Finden sie alle angegebenen Umstände den gestellten Bedingungen entsprechend und übernehmen sie dafür die Verantwortlichkeit, so können sie ohne Weiteres nach folgenden §§. zur Aufnahme des Candidaten schreiten.

Bei nicht völlig genügenden Beweisen oder mangelnder Einstimmigkeit der Vorsteher haben sie über die Betreffenden die Entscheidung des Comité's einzuholen.

### § 19.

2) Provisorische Mitglieder. Den nach Anleitung des vorigen Paragraphen zur Aufnahme würdig befundenen Candidaten sind die Statuten und ein Formular zuzustellen, in welches die Aufzunehmenden eigenhändig die Rubriken über Namen, Stand u. s. w. nach § 17 auszufüllen und zugleich den auf demselben Blatte, mit Hinweisung auf den § 20 abgedruckten Revers zu unterzeichnen haben, des Inhalts: daß sie von den Statuten Kenntniß genommen und dieselben für sich, ihre Angehörigen, Erben und Erbnehmer als verbindlich anerkennen; — auch daß sie an keinem unheilbaren Uebel leiden.

Zugleich mit dem angegebenen Formular ist dem Auf-

zunehmenden eine Anweisung über das einzuzahlende Eintrittsgeld zuzustellen, welches, mit Einschluß von 1 Rbl. für ein Exemplar der Statuten, das Mitglieder-Verzeichniß und die Bestellung des Cassirers, folgendermaßen nach dem Lebensalter festgestellt ist:

bis zu dem Alter von 40 Jahren	4 Rbl.
" " " " " 41	" 5 "
" " " " " 42	" 6 "
" " " " " 43	" 7 "
" " " " " 44	" 8 "
" " " " " 45	" 9 "

Das Eintrittsgeld ist nur von Männern zu erheben und gilt mit für Frau oder Schwester; wo jedoch das Lebensalter der Frau das Alter des Mannes überschreiten sollte, ist ihr Alter für die Größe des Eintrittsgeldes bestimmend.

#### § 20.

Im Laufe von 14 Tagen ist das im vorigen § angegebene Formular zu unterzeichnen und zugleich mit dem Eintrittsgelde dem cassaführenden Vorsteher zuzustellen, worauf dieser den Namen des Candidaten ins Verzeichniß der provisorischen Mitglieder überzuführen hat.

Eine später erwiesene Unwahrheit oder Verheimlichung in den durch den Revers erhärteten Angaben zieht den Verlust der Mitgliedschaft und die Einbuße aller geleisteten Zahlungen nach sich.

#### § 21.

Die Aufnahme zum provisorischen Mitgliede giebt noch keinen Anspruch auf Beerdigungsgeld, im Sterbefalle des Aufgenommenen, verpflichtet dagegen denselben auch nicht, zu den Sterbequoten anderer Mitglieder beizutragen. Eintrittsgelder aber werden unter keiner Bedingung zurückgezahlt.

§ 22.

3) Active Mitglieder. Sie werden nicht erwählt, sondern, wenn in der auf 230 fest begrenzten Zahl derselben durch einen Sterbefall, die Ueberführung in die Ehrenmitgliedschaft, den Ausschluß oder Austritt eine Lücke entsteht, so ist diese sofort aus den provisorischen Mitgliedern nach der Anciennität ihrer Aufnahme zu ergänzen.

Ausnahmen von dieser Ordnung sind zu gestatten:

- 1) wenn ein provisorisches Mitglied sich erbietet, die Schuld eines in seinen Zahlungen manquirenden und deshalb auszuschließenden activen Mitgliedes zu übernehmen;
- 2) nach den Bestimmungen des § 25 für abgeschiedene Frauen;
- 3) nach der Bestimmung des § 32 für ausgeschlossene Mitglieder;
- 4) wenn das in der Reihenfolge zur Ausfüllung einer Lücke designirte provisorische Mitglied zur Zeit nicht in Riga anwesend ist.

Im erstern Falle erhält das in Activität tretende provisorische Mitglied beim Abtragen der Schuld die Anciennität von dem Tage an, von welchem die Schuld des Ausgeschlossenen datirt, und in den drei erstgenannten Fällen sind die zunächst zur Ausfüllung der Lücken Designirten in der Reihenfolge zurückzustellen, während im vierten Falle das zunächst folgende provisorische Mitglied vorrückt.

Sollte ein provisorisches Mitglied bei seinem Eintritt in die Activität bereits sein 45stes Lebensjahr überschritten haben, so hat dasselbe annoch so viel zum Besten der Casse einzuzahlen, als die Beiträge ausmachen, welche jedem der übrigen Mitglieder für Sterbefälle angerechnet wurden, seit-

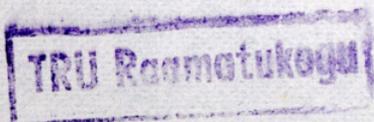
dem der Aufzunehmende das 45ste Lebensjahr überschritten. Dafür aber erhält er auch die Anciennität von dieser Lebensgrenze.

§ 23.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes bleibt dessen Wittve oder die statt derselben eingetragene Schwester in ungestörtem Genuße der Rechte eines Mitgliedes, so lange sie die Verpflichtungen des Erblassers gegen die Stiftung erfüllt. Tritt darauf die Wittve in eine neue Ehe, so kann sie für sich allein die Mitgliedschaft fortsetzen oder auch mit dem neuen Manne zusammen, wenn derselbe nach § 16 sich zur Aufnahme qualificirt, und in Folge Ansuchens aufgenommen wird. Dasselbe gilt auch nach dem Ableben eines unverheiratheten Mitgliedes für dessen hinterbliebene Schwester beim Eingehen in eine Ehe. In beiden Fällen ist jedoch die Aufnahme des Mannes in den ersten drei Monaten der Ehe nachzusuchen, wobei die von den Frauen erworbene Anciennität nicht auf die Männer übergeht, sondern fortan für Beide von dem Tage der geschlossenen Ehe zählt.

§ 24.

Tritt ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe oder schreitet ein Wittwer oder abgeschiedener Chemann wieder zur Ehe, so haben dieselben im Laufe der ersten drei Monate nach der Verheirathung ihre Frauen zur Aufnahme aufzugeben. Sie können jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn sie die nach § 16 geforderte Qualifikation haben. Im Falle der Aufnahme der Frau eines bis dahin unverheirathet gewesenen Mitgliedes scheidet dessen bis dahin eingetragene Schwester aus aller Verbindung mit der Stiftung. War jedoch die Schwester bereits früher



gestorben und für sie das Beerdigungsgeld gezahlt, so wird die Ehe des Bruders derselben einer zweiten Ehe gleich geachtet und bei jeder zweiten oder dritten Ehe die Anciennität der Mitgliedschaft auf den Tag der geschlossenen neuen Ehe zurückgestellt.

Bei spätern Ehen der Ehrenmitglieder können deren Frauen nur dann aufgenommen werden, wenn sie dem § 16 entsprechen und alle Verpflichtungen neuer activer Mitglieder übernehmen wollen.

§ 25.

Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied; die abgeschiedene Frau kann es bleiben, wenn sie will, als worüber sie sich jedoch spätestens innerhalb drei Wochen nach der Scheidung bei den Vorstehern zu erklären hat, und rückt, wenn sie sich im Uebrigen nach § 16 doch ohne Rücksicht auf ihr Alter dazu qualificirt, ohne Ballotement bei der nächsten Vacanz in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein, zahlt ihren Depotbeitrag und genießt auch die erworbene Anciennität. Verheirathet sie sich aber wieder, so kann sie entweder allein für sich die Mitgliedschaft fortsetzen, oder es kann ihr Gatte, nach Vorschrift dieser Statuten, als Candidat proponirt und aufgenommen werden. — Geschieht dies, so cessiren natürlich die Beiträge der Frau und die Anciennität wird nach § 24 zurückgestellt.

### III. Weitere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der in den Kreis Aufgenommenen und die Verwaltungs-Angelegenheiten.

#### § 26.

Alle nach Vorstehendem als active Mitglieder bezeichneten Männer, sowie deren mit eingetragene Ehefrauen und Schwestern nach § 22—25, und die nach § 39 bezeichneten Ehrenmitglieder haben die in diesen Statuten aufgestellten Bestimmungen gleichwie eine für Erben und Erbnehmer errichtete, contractliche Verbindlichkeit zu halten, aus welcher ihnen als vorzüglichstes Recht zugewiesen ist, daß bei ihrem Ableben ihren nächsten Angehörigen oder, wo keine solche nachbleiben, den von den Erblassern zu bezeichnenden Personen Einhundert Rbl. aus der Stiftung gezahlt werden zur Bestreitung der Begräbnißkosten, und geht dieses Recht nur durch Verletzung der statutenmäßigen Verpflichtungen, die den Ausschluß aus der Verbindung nach sich ziehen, verloren.

#### § 27.

Die Zahlung der Begräbnißgelder ist nach Anforderung des Sterbehauses, sobald der Sterbefall und die Zugehörigkeit der Person zum Kreise der Verbindung constatirt ist, binnen 24 Stunden zu leisten.

Zur Constatirung der Sterbefälle im Orte ist die Ankündigung derselben in den Tagesblättern oder auch das Zeugniß von zwei glaubwürdigen Männern genügend. Bei auswärtigen erfolgten Todesfällen sind genügende schriftliche Beweise einzufordern.

§ 28.

Die von der Stiftung zu zahlenden Begräbnißquoten können weder zu Concurſen gezogen, noch von etwanigen Gläubigern in Anſpruch genommen und dadurch ihrer Beſtimmung entzogen werden. Nur dem Vereine allein ſteht die Berechtigung zu, den Betrag ſeiner Forderung für rückſtändige Zahlungen der Verſtorbenen an die Stiftung in Abzug zu bringen. Außerdem ſind bei nachbleibenden Wittwen oder Schweſtern zehn Nbl. 14 Tage lang zurückzubehalten, in welcher Friſt ſie ſich zu erklären haben, ob ſie in dem Vereine als Mitglieder bleiben wollen. Im Falle ſie ſich dafür ausſprechen, werden dieſe zehn Nbl. ihnen im Depot-Conto für zwanzig künftige Sterbefälle zu gut geſchrieben, im entgegengeſetzten Falle aber ausgezahlt.

§ 29.

Damit die Vorſteher im Stande ſind, die im § 26 und 27 feſtgeſetzten Zahlungen der Begräbnißgelber ohne Aufenthalt zu erfüllen, haben ſie dafür Sorge zu tragen, daß ſtets baares Geld für mindestens drei bis vier Sterbefälle in der Caſſe vorhanden iſt. Zu dem Zweck wird hiermit beſtimmt, daß die activen Mitglieder ihre Beiträge in Raten zu drei Nbl. für ſechs Sterbefälle praenumerando zur Caſſe zu zahlen haben, wobei jedem Mitgliede, das es bequemer finden ſollte, größere Einzahlungen zu machen, ſolches geſtattet werden kann.

§ 30.

Jedem activen Mitgliede iſt bei ſeinem Eintritt ein Conto zu eröffnen, in welches einerſeits ſeine pro rata deponirten Zahlungen zu Gunſten geſchrieben werden, andererſeits aber die Beiträge zu den Beerdigungsquoten mit 50 Kop.

für jeden Sterbefall, sowie der Beitrag für das Stiftungsfest und etwanige Straf gelder abzuschreiben sind. Frauen, die nach § 14 am Stiftungsfeste sich nicht betheiligen können, wird dafür auch nichts berechnet.

Ist durch solche Abschreibungen das Guthaben in den Conto's bis auf circa 1 Rbl. consumirt, so ist eine neue Einzahlung à 3 Rbl. einzufordern; jeder Rest aber, der nach dem Ableben des Mannes und der Frau, oder deren Austritt aus der Activität, im Depot-Conto verbleibt, ist ihnen selbst oder ihren Erben auszufehren, — wogegen fehlende Beiträge, namentlich der soulagirten Mitglieder (siehe § 37) von den Beerdigungsquoten abzuziehen sind, selbst wenn sie mit einer Depotschuld in die Ehrenmitgliedschaft übergegangen waren.

### § 31.

Zur Einsammlung der Beiträge sind den Mitgliedern Anweisungen zuzustellen, die innerhalb 8 Tagen nach dem Vorzeigen einzulösen sind. Geschieht diese Einlösung nicht in den zunächst darauf folgenden 8 Tagen und auch nicht nach wiederholter Erinnerung, so ist das solchergestalt manquirende Mitglied, mit Verlust aller frühern Einzahlungen und der durch dieselben erworbenen Rechte, aus dem Kreise des Vereins auszuschließen. Jedoch bleibt den Vorstehern überlassen, wo Umstände, die nicht von dem freien Willen der Mitglieder abhängig sind, eine verzögerte Einzahlung veranlassen, die Ausschließung zu beanstanden. — Solche Beanstandung aber ist der nächsten Versammlung des Comité's, mit Darlegung der Gründe, zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

Die beim Ausschluß oder auch freiwilligen Austritt etwa rückständigen Zahlungen können mit Genehmigung des

Comité's als liquide Schuld, nöthigen Falles mit Zuziehung der Gerichte, eingefordert werden.

§ 32.

Mitgliedern, die durch unterlassene Zahlung ihrer Beiträge sich die Ausschließung zugezogen haben, soll es gestattet sein, innerhalb sechs Monaten, aber nicht später, wieder einzutreten, wenn sie alle ihre Rückstände gehörig berichtigen und eine Geldbuße von 2 Rbln. S. erlegen, ohne aufs Neue Eintrittsgeld zu zahlen. Nach solcher Einzahlung sind sie ins Verzeichniß der provisorischen Mitglieder einzutragen, und insofern sie noch für die während ihres Ausgeschiedenseins vorgekommenen Sterbefälle die Beiträge nachtragen, kann ihnen auch die frühere Anciennität zugestanden werden, die sonst von dem Wiedereintritt zu datiren ist. — Solche Nachzahlungen sind dem Vermögen der Stiftung zuzuschreiben, die Strafzahlung aber dem Unterstützungsconto zuzuweisen.

§ 33.

Auswärtige Mitglieder und solche, die weiter als zwei Werst von dem Mittelpunkte der Stadt wohnen, sowie Mitglieder, die auf längere Zeit verreisen wollen, haben dem cassaführenden Vorsteher einen in der Stadt oder in der Nähe derselben wohnenden Mann namhaft zu machen, der für sie die auszuschiebenden Anweisungen einzulösen hat. — Im Unterlassungsfalle solcher Anzeige, oder auch wenn der zum Einlösen der Anweisungen namhaft Gemachte die Zahlungen nicht leistet, ist nach § 31 zu verfahren.

§ 34.

Es steht jedem Mitgliede, das keine Frau oder Kinder hinterläßt, frei, bei seiner Lebzeit irgend eine Person zu

bestimmen, welche nach seinem Tode die seinetwegen zu zahlenden Beerdigungsgelder empfangen soll. Diesen seinen Bevollmächtigten oder Erben zeigt es den dermaligen Vorstehern schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, an und übergiebt dieses Document persönlich, welches von dem empfangenden Vorsteher productirt, ins Protocoll eingetragen und bei der Cassé aufbewahrt wird. Ohne diese Anzeige besorgt die Gesellschaft die Beerdigung, und der Ueberschuß fließt in die Cassé.

§ 35.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hat und dessen überführt worden, soll ausgeschlossen werden; hingegen bleibt dessen Gattin, wenn sie an dem Verbrechen des Mannes keinen Antheil gehabt und die festgesetzte Zahlung auch ferner pünktlich leistet, im Besiz des Rechts des Mitgliedes. Dasselbe gilt bei einem Criminal-Verbrechen der Frau, woran der Mann keinen Antheil hat.

§ 36.

Der Selbstmord eines Mitgliedes oder seiner zum Vereine gehörigen Frau oder Schwester kann den Angehörigen ihre statutenmäßigen Rechte auf das Begräbnißgeld nicht schmälern, weil solcher Selbstmord als Folge von unglücklichen Störungen um so mehr Theilnahme und Mitgefühl in Anspruch nimmt.

§ 37.

Bei eingetretenem notorischen Unvermögen, in welches Mitglieder ohne eigene Schuld gerathen, mögen die Vorsteher die zu leistenden Beiträge nicht baar einfordern, sondern auf das künftige Beerdigungsgeld debitiren; aber diese

Wohlthat nur höchstens sechs Personen, die wenigstens zwölf Jahre ununterbrochen Mitglieder gewesen sind, zur gleichen Zeit angedeihen lassen.

§ 38.

Durch unverschuldete Zufälle in völlige Armuth gerathenen Mitgliedern kann die Zahlung der Beiträge, so weit die Mittel der Unterstützungscasse es zulassen, ganz oder auch nur theilweise erlassen werden, die dann aus dieser Casse dem Depot-Conto zuzuführen sind. Das Recht zu diesen Bewilligungen haben die Vorsteher nach gemeinschaftlicher Berathung, jedoch nur bis zu dem Betrage der jährlichen Einnahme dieser Casse. Unterstützungen auch aus dem Capitale zu bewilligen, ist nur dem Comité erlaubt, das beim Jahresschluß auch darüber zu entscheiden hat, ob die von den Vorstehern geschenehen Bewilligungen auch für die Folgezeit an dieselben Personen ertheilt werden können.

§ 39.

Da nach den vorstehenden Bestimmungen aus den Eintrittsgeldern und Ueberschüssen der Beiträge sich ein Capital bilden muß, zu dessen Bildung die ältesten Mitglieder der Verbindung das Meiste beigetragen haben, so soll diesen auch die Nutznießung davon zustehen. Sie sollen demnach nach Verhältniß des angesammelten Capitals, in der Reihenfolge nach der Zeit ihres Eintritts in den Verein, von allen fernern Beiträgen befreit werden. Somit treten sie dann in ein Verhältniß zur Verbindung, in welchem sie Ehrenmitglieder genannt werden.

Die Beerdigungsgelder für sie sind aus dem Capitale zu zahlen, und sollen die Conto's der activen Mitglieder dafür nicht mehr belastet werden, sobald das richtige

Verhältniß des Capitals zur Zahl der Ehrenmitglieder hergestellt sein wird.

§ 40.

Um das im vorigen § geforderte Verhältniß des Capitals zu der Zahl der Ehrenmitglieder herbeizuführen — d. h. wenn das Capital 5000 Rbl. groß ist, dürfen, Mann und Frau als zwei Personen gezählt, 50 Ehrenmitglieder in der Verbindung sein; — soll der bisherige Modus, daß 25jährige Mitgliedschaft zur Ueberführung in die Ehrenmitgliedschaft genügt, aufgehoben sein und dagegen wird bestimmt: daß fortan, nachdem zwei Ehrenmitglieder mit Tode abgegangen, ein actives Mitglied, und zwar immer das älteste nach der Zeit des Eintritts in die Verbindung, in die Ehrenmitgliedschaft überzuführen ist.

Wenn so erst das geforderte Verhältniß hergestellt sein wird, soll weiterhin jedes Mal, wenn das Capital um 100 Rbl. gewachsen ist, ein Ehrenmitglied aufgenommen werden. Wo also Mann und Frau zusammen als älteste noch am Leben sind, wird das Anwachsen des Capitals um 200 Rbl. abzuwarten sein.

§ 41.

Die Ehrenmitglieder sollen nicht allein von der Verbindlichkeit, zu den Beerdigungsquoten beizutragen, sondern auch von allen andern Lasten und Verpflichtungen in ihrer Stellung zum Vereine befreit sein, und namentlich nicht mehr, gegen ihren Willen, zu den Wahlämtern herbeigezogen werden können, wengleich gehofft und erwartet werden kann, daß sie, wo ihr Rath in Sachen der Stiftung erbeten wird, mit ihrer reichen Erfahrung zum Nutzen der Verbindung bereitwillig mitwirken werden.

Ueber die geschehene Ueberführung ist ihnen eine Mittheilung zu machen.

§ 42.

Beschwerden der Mitglieder über die Vorsteher in ihrer Geschäftsverwaltung sind, mit Beziehung auf die Bestimmungen dieser Statuten, schriftlich und versiegelt den Vorstehern zur Beförderung an das Comité einzureichen, zugleich mit Belegung von 2 Rbln. für die Einladung desselben zur Versammlung. Die erfolgenden Entscheidungen des Comité's sind, wenn sie nicht im directen Widerspruch mit Bestimmungen der Statuten stehen, endgiltig.

Zur Beurtheilung dessen, ob eine Entscheidung des Comité's mit den Statuten in Uebereinstimmung ist, können die Betheiligten drei Ehrenmitglieder erbitten, wo möglich solche, die als frühere Vorsteher oder Comitéglieder mit den Statuten vertraut sind. Finden diese drei Männer die Entscheidung richtig, so bleibt sie als vollkommen gerechtfertigt unantastbar bestehen. Im entgegengesetzten Falle, wenn etwa ein Irrthum stattgefunden haben sollte, ist eine Revision der Sache im Comité, mit Zuziehung der drei erbetenen Ehrenmitglieder, vorzunehmen, und die darauf folgende Entscheidung ist gleichfalls unantastbar. Erlaubt sich ein Mitglied, über solche unantastbare Entscheidungen bei irgend einer Behörde Klage zu führen, so ist dasselbe, mit Verlust aller erworbenen Rechte im Vereine, aus demselben auszuschließen.

#### IV. Cassa-Angelegenheit und Buchführung betreffend.

##### § 43.

Die Cassa ist nach vorstehenden Bestimmungen eine doppelte: eine Beerdigungscassa und eine Unterstützungscassa, die beide getrennt zu führen sind. — Zur Uebersicht dessen, was in Beziehung auf diese Trennung gesagt ist, werden die Einnahmen und Ausgaben hier zusammengestellt.

Zur Beerdigungscassa kommen in Einnahme:

- 1) Die Eintrittsgelder der Mitglieder und die Eingänge für die Einladungen nach § 42.
- 2) Die Beiträge der activen Mitglieder zu den Beerdigungen und zur Stiftungsfeier nach § 1 und 14.
- 3) Die Einnahmen für Billete zur Feier nach § 14.
- 4) Die Nachzahlungen nach § 32.
- 5) Die Renten von dem Capitale dieser Cassa und etwaige Depotreste, auf deren Empfang renoncirt wird.

Die Ausgaben aus dieser Cassa sind:

- 1) Die Begräbnisquoten nach § 26, 27,
- 2) Das Honorar des Cassirers und sonstige Administrationskosten.
- 3) Die Ergänzungskosten zur Stiftungsfeier nach § 14.
- 4) Erstattung von Verlusten und zufällige Ausgaben.

Zur Unterstützungscassa kommen in Einnahme:

- 1) Die Einsammlungen und alle freiwilligen Geschenke zum Zweck der Unterstützung nach § 15.
- 2) Die Strafgeelder nach § 11 und 32.
- 3) Die Rente vom Capitale dieser Cassa.

Die Ausgaben aus dieser Cassa sind einzig und allein Unterstützungen nach § 38.

C. J. Faber.	J. F. Möller.
F. C. Häder.	F. W. Bergner.
G. Eichbaum.	J. Geidel.
Hugo Dichtmann.	P. D. Keyher.
C. Beck.	W. Bakalbin.
C. Frederking.	Rob. Friedrichs.
G. H. Postwol.	

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von dem dergeltigen Vorstände der Sterbecasse: „Die erneuerte Freundschaft“ am 12. Mai 1864 unterlegte Gesuch um Bestätigung der gleichzeitig vorgestellten revidirten Statuten der genannten Sterbecasse zur

**Resolution:**

N<sup>o</sup> 4293.

Es sind bemeldete revidirte Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird supplicantischem Vorstände aufgegeben, nach bewerkstelligtem Abdruck der Statuten ein Exemplar derselben zur Asservation im Stadtrath hieselbst einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 12. Juni 1864.

**H. Behling**, 1. Ober-Secretair.

Secretair V. K. Hofsch.

V. K. Hofsch. J. Hofsch.

J. Hofsch.

J. Hofsch.

J. Hofsch.

J. Hofsch.